

Leitsatz

Im unbeplanten Innenbereich kann sich die Gemeinde gegen die Ersetzung ihres gemeindlichen Einvernehmens nicht auf denkmalschutzrechtliche Belange berufen.

Verwaltungsgericht München
Beschluss vom 10.1.2019 – M 11 SN 18.5724
Rechtskräftig
Veröffentlicht in Juris, EzD

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde wendet sich gegen die Ersetzung ihres gemeindlichen Einvernehmens betreffend ein im unbeplanten Innenbereich gelegenes Vorhaben unter anderem mit der Begründung, das Vorhaben sei mit denkmalschutzrechtlichen Belangen nicht vereinbar. Das Verwaltungsgericht lehnte den Eilantrag insgesamt ab.

Aus den Gründen

(...)

Die im Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 21.8.2018 genannten denkmalschutzrechtlichen Bedenken können vom Antragsteller nicht gegen die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB eingewandt werden. Ob ein Verstoß gegen denkmalschutzrechtliche Vorschriften tatsächlich vorliegt, kann mithin offen bleiben. Denn durch einen solchen Verstoß würde der Antragsteller jedenfalls nicht in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Bei der bauaufsichtlichen Genehmigung von Vorhaben in diesem Bereich wird die gemeindliche Planungshoheit durch die Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB gewahrt. Das gemeindliche Einvernehmen kann gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB jedoch nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Die denkmalschutzrechtliche Bestimmung des Art. 6 DSchG ist in § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht genannt. Auch wird die Wahrung der Belange des Denkmalschutzes in § 34 BauGB – anders als in § 35 BauGB (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB) – nicht als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben genannt. Ein etwaiger Verstoß gegen Art. 6 DSchG berechtigte den Antragsteller daher nicht zur Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens, so dass eine diesbezügliche Ersetzung des verweigerten Einvernehmens den Antragsteller auch nicht in seinen Rechten aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 BV und § 36 BauGB verletzen kann (vgl. VG Würzburg, Beschluss vom 30.10.2013 – W 4 S 13.990 – juris Rn. 24).

(...)